

Anlässe in der Sporthalle Badrieb (Merkblatt)

Allgemeine Bestimmungen

- Siehe auch "1.2.1 Benützungsreglement Schulanlagen RE".
- Kommerzielle Anlässe müssen im Zusammenhang mit einem Gesamtinteresse der Gemeinde stehen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benützung der Anlagen.
- Für die technischen Anlagen ist der Hauswart zuständig.
- Seine Anwesenheitszeiten müssen frühzeitig mit ihm abgesprochen werden.
- Den Anweisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.
- Für Diebstähle haftet weder der Hauswart noch die Gemeinde Bad Ragaz.
- Der Hauswart bespricht mit dem Veranstalter den ungefähren Zeitaufwand seines Einsatzes, der verrechnet wird. Diese Schätzung wird auf dem Gesuch ausgewiesen.
- Eine vollständige Reinigung durch die Vermieterin ist nach vorheriger Absprache zwischen Hauswart und Mieter möglich. Die Vermieterin wird den Aufwand dem Mieter in Rechnung stellen.

Spezielle Bewilligungspflicht

Vereine mit einer Dauerbelegung, die ausserordentliche Anlässe wie z.B. Klausabend mit Nüssli, Kaffee und Kuchen während der ordentlichen Benützungszeiten durchführen wollen, müssen mindestens 15 Tage vor dem Anlass ein Gesuch beim Schulrat Bad Ragaz einreichen.

Hallenübergabe

- Die Übernahme- und Rückgabezeiten sowie weitere Fixpunkte sind mit dem Hauswart zu definieren.
- Es ist ein beidseitig zu unterzeichnendes Übernahme- bzw. Übergabeprotokoll zu erstellen.
- Es dürfen nur die vom Hauswart bezeichneten Räume/Garderoben und WCs benützt werden.
- Das Einrichten der Räumlichkeiten ist Sache des Veranstalters.
- Für die technischen Anlagen ist gemäss Benützungsreglement für Schulanlagen, Art. 10, der Hauswart zuständig.
- Die Reinigung der WC- und Duschanlagen während dem Anlass ist Sache des Veranstalters. Der Hauswart kann gegen Bezahlung, siehe Gebührentarif, miteinbezogen werden.

Hallenrückgabe / Reinigung

- Nach der Veranstaltung sind nach Absprache mit dem Hauswart das Mobiliar und die Gerätschaften abzuräumen und entsprechend zu versorgen und die Räumlichkeiten abzugeben. Das Inventar (Tische, Stühle etc.) ist nach Weisung des Hauswartes in gereinigtem Zustand abzugeben.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, nach dem Anlass auf Weisung des Hauswartes eine besenreine Reinigung der benutzten Räumlichkeiten wie Zufahrtswege, Parkplätze usw. vorzunehmen.
- Mit dem zuständigen Hauswart ist ein Termin für die Kontrolle und Überprüfung zu vereinbaren.
- Wird die Reinigung vom Veranstalter nicht zufriedenstellend ausgeführt, hat die Vermieterin das Recht, auf Kosten des Veranstalters eine Nachreinigung vorzunehmen.

| Bezeichnung Erlass (Abk. Typ) | Inkrafttreten | Version | Erlassverantwortl. | Freigabeinstanz | Ablageort | Seiten |
|--------------------------------|---------------|---------|--------------------|-----------------|-------------|---------|
| Anlässe in der Sporthalle (MB) | 01.12.2010 | 1.0.0 | Schulrat | Schulrat | V & R 1.2.2 | 1 von 4 |

- Aufwendungen der Vermieterin für Nachreinigungsarbeiten oder eine vollständige Reinigung werden nach Aufwand und nach dem in der Gebührenordnung festgelegten Tarif dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- Im Rückgabeprotokoll wird fehlendes, defektes oder ungenügend gereinigtes Material festgehalten. Das Rückgabeprotokoll wird von beiden Parteien unterzeichnet.
- Fehlendes, defektes oder ungenügend gereinigtes Material wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- Mängel sind sofort zusammen mit dem Hauswart schriftlich festzuhalten und dem Schulratsverantwortlichen bekannt zu geben. Bei Streitigkeiten entscheidet der Schulrat.

Sorgfaltspflicht / Haftpflicht

- Der Veranstalter verpflichtet sich, zu den Räumen und Anlagen Sorge zu tragen.
- Für entstandene Schäden in, an und ausserhalb der Anlage haftet der Veranstalter. Aufträge für allfällige Schadenbehebungen erteilt einzig das Bauamt Bad Ragaz.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschliessen. Das entsprechende Dokument ist dem Schulrat rechtzeitig vor der Veranstaltung vorzuweisen. **Vandalismusschäden** können nicht versichert werden.
- Für die Dauer des Anlasses hat der Veranstalter...
 - ...bis 500 Besucher **eine Aufsichtsperson**
 - ...ab 500 Personen mindestens **zwei** Personen zu bestimmen, welche für die Aufsicht verantwortlich sind.
- Der Schulrat empfiehlt dem Veranstalter bei Anlässen Kontrollgänge durchzuführen sowie allenfalls weitere Überwachungsmassnahmen zu treffen, um Schäden vorzubeugen oder um den Verursacher ermitteln zu können.
- Beschädigungen oder Defekte sind sofort beim Entstehen oder Entdecken dem Hauswart zu melden.
- Für Reparaturen, die aus mangelnder Sorgfaltspflicht oder Fahrlässigkeit entstehen, haftet der Veranstalter. Der Veranstalter haftet auch für Schäden, die durch Fest-, Kurs- oder Lokalbesucher entstehen. Es ist Sache des Veranstalters, den Verursacher zur Rechenschaft zu ziehen.
- Tische und Stühle dürfen nicht für Veranstaltungen im Freien verwendet werden.
- Die Tische dürfen für Polonaise und dergleichen nicht bestiegen werden.
- Der Hauswart entscheidet, ob der Hallenboden abgedeckt werden muss.

Wirtschaftsführung

Ortsansässige Veranstalter (Vereine) können bei gleichzeitiger Miete der Sporthalle Badrieb eine Festwirtschaft in eigener Regie führen. Die übrigen Veranstalter haben für die Wirtschaftsführung nach Möglichkeit einen ortsansässigen Wirt zu berücksichtigen.

Die wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Veranstalter bzw. die Wirtschaftsführung ist verantwortlich für die Beschaffung der notwendigen Bewilligungen. Wirtschaftsbewilligungen für Einzelanlässe gemäss Gastwirtschaftsgesetz sind bei der **Gemeinderatskanzlei Bad Ragaz einzuholen**.

| Bezeichnung Erlass (Abk. Typ) | Inkrafttreten | Version | Erlassverantwortl. | Freigabeinstanz | Ablageort | Seiten |
|--------------------------------|---------------|---------|--------------------|-----------------|-------------|---------|
| Anlässe in der Sporthalle (MB) | 01.12.2010 | 1.0.0 | Schulrat | Schulrat | V & R 1.2.2 | 2 von 4 |

Generell ist beim Einkauf einwandfreier Speisen und Getränke das ortsansässige Gewerbe zu berücksichtigen.

Alkoholprävention

Der Veranstalter wird zur Umsetzung und Einhaltung der nachfolgenden Vorschriften sSG 5.53.1 Art. 22 des kant. Gastwirtschaftsgesetzes verpflichtet:

- Die Abgabe und der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche **unter 16 Jahren sind verboten.**
- Die Abgabe und der Ausschank von Spirituosen, Alcopops und Aperitifs an Jugendliche **unter 18 Jahren** sind verboten.

Hausordnung

Der Veranstalter ist für die geordnete Durchführung des Anlasses verantwortlich. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab. Die Anweisungen des Hauswartes sind zu befolgen. Auf- und Abbauarbeiten haben in Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb zu erfolgen. Nachtruhestörungen sind zu vermeiden.

Bei mehrtägigen Anlässen ist das Auf- und Abschiessen der Aussentüren sowie das Lichterlöschen Sache des Mieters.

Der Vermieter behält sich das Recht auf Kontrollgänge vor.

Brandschutz/Saalwache

Bei Anlässen mit grösseren Personenbelegungen – in der Regel ab 500 Personen – ist durch den Veranstalter für die Sicherheit (Brandausbruch, Notfälle etc.) eine Saalwache durch einen professionell ausgebildeten privaten Sicherheitsdienst sicherzustellen. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen (gem. Art. 14 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz).

Die Vorschriften der Kantonalen Gebäudeversicherung sowie der Feuerwehr Bad Ragaz sind einzuhalten.

Die vorhandenen Notausgänge und Fluchtwege müssen beschriftet und jederzeit ungehindert begehbar sein (Hauswart grüne Hinweistafel einschalten). Alarm- und Löscheinrichtungen sind betriebsbereit zu halten. Für Dekorationen darf nur schwer entflammables Material verwendet werden.

Sanitäts- und Sicherheitsdienst

Der Veranstalter bestimmt eine **verantwortliche Person für den Sanitäts- und Sicherheitsdienst**. Diese Person weiss Bescheid, wie und wo bei einem Not- oder Brandfall Hilfe geholt werden kann.

Bei grossen Anlässen und Wettkämpfen wird der Veranstalter verpflichtet, den Samariterverein für die Besetzung eines Samariter-Postens aufzubieten.

Park- und Verkehrsdienst

Der Verkehrsdienst für die festgelegten Parkplätze und Zufahrtsstrasse ist durch den Veranstalter, evtl. unter Beizug der Feuerwehr Bad Ragaz oder von Verkehrskadetten, sicherzustellen.

| Bezeichnung Erlass (Abk. Typ) | Inkrafttreten | Version | Erlassverantwortl. | Freigabeinstanz | Ablageort | Seiten |
|--------------------------------|---------------|---------|--------------------|-----------------|-------------|---------|
| Anlässe in der Sporthalle (MB) | 01.12.2010 | 1.0.0 | Schulrat | Schulrat | V & R 1.2.2 | 3 von 4 |

Werden weitere Parkplätze wie Tenniscenter, Skate-Anlage, Wiesen von Privaten gebraucht, ist dies direkt mit den Besitzern/Verantwortlichen abzusprechen, auch bezüglich der Rückgabe.

Während der ganzen Dauer eines Anlasses hat der Veranstalter eine Durchfahrt rund um die Sporthalle sicherzustellen für Notfalleinsätze, Rettung, Feuerwehr oder Polizei.

Kühlwagen, Mulden etc. werden beim Nebeneingang Süd parkiert bzw. aufgestellt. Die Entschädigung des Ordnungspersonals ist Sache des Veranstalters.

Signalisation

Die Bewilligung und Signalisation ist mit dem Verantwortlichen des Bau- und Betriebsdienstes der Gemeinde Bad Ragaz abzusprechen. Die entsprechenden Weisungen und die Bewilligung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Merkblattes.

Sicherheits- und Verkehrskonzept

Bei grösseren sowie speziellen Anlässen kann der Schulrat vor Bewilligungserteilung ein Sicherheits- und Verkehrskonzept verlangen.

Schlussbestimmungen

Für Beanstandungen im Zusammenhang mit diesem Merkblatt ist der Schulrat zuständig.

Er entscheidet abschliessend.

Dieses Merkblatt ist eine Ergänzung zum Benützungsreglement Schulanlagen (Art. 7 der Schulordnung).

Das ergänzende Merkblatt tritt am **1. Dezember 2010** in Kraft.

Der Veranstalter nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass bei Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen der Schulrat die öffentlichen gemeindlichen Räume und Anlagen für weitere Anlässe nicht mehr zur Verfügung stellen wird.

| Bezeichnung Erlass (Abk. Typ) | Inkrafttreten | Version | Erlassverantwortl. | Freigabeinstanz | Ablageort | Seiten |
|--------------------------------|---------------|---------|--------------------|-----------------|-------------|---------|
| Anlässe in der Sporthalle (MB) | 01.12.2010 | 1.0.0 | Schulrat | Schulrat | V & R 1.2.2 | 4 von 4 |